

Der Verwaltung vorbehalten
 Eingangsdatum der Erklärung:

Hinweise: Siehe S. 2

ERKLÄRUNG ZUR STEUER AUF ARBEITNEHMERBETEILIGUNGEN (1)

IDENTIFIZIERUNG DES STEUERPFLLICHTIGEN

Unternehmensnummer:

Rechtsform, }
 (gesellschaftl.) Bezeichnung: }

Gesellschaftssitz (vollständige Anschrift):

.....

Telefonnr.: E-Mail-Adresse:

BERECHNUNG DER STEUER AUF ARBEITNEHMERBETEILIGUNGEN

Anwendbarer Steuersatz:	15 % (3)	7 % (4)	23,29 % (5)
a) Steuerpflichtiger Betrag (2) (6):,,, ..
b) Betrag der geschuldeten Steuer (2):,,, ..
c) Zu zahlender Gesamtbetrag:	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div>		
Datum der Zuerkennung oder Aufhebung der Unverfügbarkeit:		

Anzahl der der Erklärung beigefügten Anlagen:

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, ___ / ___ / _____ (Datum)

(*) Eine Erklärung, die nicht von einer Person, die gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu verpflichten, unterschrieben ist, gilt als nicht bestehend.

..... (Unterschrift)
 Im Namen der Gesellschaft:
 Der geschäftsführende Verwalter oder der Vertreter (*)

WICHTIG

Die Erklärung (und die Anlagen) zur Steuer auf Arbeitnehmerbeteiligungen und die Zahlung dieser Steuer müssen **innerhalb von 15 Kalendertagen** ab Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte bei der zuständigen Dienststelle eingehen.

Die Zahlungs- und Erklärungsmodalitäten können Sie auf der Website des FÖD Finanzen, www.finances.belgium.be, Unternehmen, Rubrik Gesellschaftssteuer / Vorabzüge / Mobilitätssteuervorabzug / Formulare einsehen.

ERLÄUTERUNGEN **(Siehe Hinweise)**

- (1) Eine mit den Einkommensteuern gleichgesetzte Steuer und eine Zusatzsteuer werden zu Lasten der im Gesetz vom 22.5.2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften und zur Einrichtung einer Gewinnprämie für Arbeitnehmer bezeichneten Arbeitnehmer erhoben (siehe Art. 112 bis 119 des Gesetzbuchs der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, EStGStGB).

Einzahlungsart, Erhebung und Beitreibung dieser Steuern werden, gemäß den in diesen Bereichen in Sachen Mobilitätssteuervorabzug (MStV) geltenden Regeln festgelegt.

- (2) Für die Berechnung der Steuer wird der Betrag des steuerpflichtigen Einkommens in Euro festgesetzt und auf den Cent abgerundet.
Die Steuern werden in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.
- (3) Steuer von 15 % auf Beteiligungen der Arbeitnehmer am Kapital sowie auf Gewinnprämien für Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Investitionssparplans zugeteilt wurden und die Gegenstand eines nicht nachgeordneten Darlehens sind.
- (4) Steuer von 7 % auf Gewinnprämien für Arbeitnehmer, die nicht unter den Satz von 15 % fallen.
- (5) Steuer von 23,29 % auf Beteiligungen der Arbeitnehmer am Kapital und auf Gewinnprämien im Fall einer Nichtbeachtung der Unverfügbarkeitsbedingung der Beteiligung oder der Anteile der Beteiligungsgenossenschaft (Zuschlagsteuer).
- (6) Die Erhebungsgrundlage der Steuer muss je nach Fall gemäß Artikel 113 oder 114 EStGStGB bestimmt werden.